

Fachverband sexuelle Gesundheit in Beratung und Bildung

Statuten

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Fachverband sexuelle Gesundheit in Beratung und Bildung (faseg) besteht ein Verband gemäss Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Fachverbandes ist 8000 Zürich.

Art. 2

Der Fachverband ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung der Fachpersonen für sexuelle Gesundheit in Beratung und Bildung in der deutschen Schweiz. Der Verband ist parteilos und konfessionell neutral. Die Mitglieder setzen sich für das Grundrecht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit ein, anerkennen die sexuellen Rechte nach IPPF und handeln danach.

Art. 3

Der Fachverband verfolgt folgende Zwecke:

a) Förderung der Qualität der Beratungsarbeit in sexueller und reproduktiver Gesundheit

Der Verband setzt sich dafür ein, dass die Beratungen nach den Grundsätzen der Stiftung SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Fachpersonen ratsuchende Menschen im Sinne von Art. 2 beraten und mit ihren Anliegen respektieren.

b) Förderung der Qualität der Bildungsarbeit (Sexualpädagogik)

Der Verband setzt sich dafür ein, dass sexuelle Bildung nach den Grundsätzen der Stiftung SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz durchgeführt wird. Insbesondere sollen die Fachpersonen Teilnehmende im Sinne von Art. 2 bilden und mit ihren Anliegen respektieren.

c) Förderung der beruflichen Qualifikation der Mitglieder und Vertretung berufspolitischer Interessen

Anerkennung bestehender oder Schaffung neuer Ausbildungsgänge zur Qualifikation der Fachpersonen für Schwangerschaftsberatung, Sexualberatung, sexuelle Bildung und Familienplanung. Definition eines Kompetenzprofils für die Befähigung zur Beratungs- und Bildungstätigkeit als Fachperson im Sinne des Verbandes.

Förderung und Organisation beruflicher Fort- und Weiterbildung.

Wahrung der berufspolitischen Interessen der Mitglieder.

d) Pflege des Austauschs und der Zusammenarbeit

Organisation regelmässiger Treffen der Mitglieder zum Zwecke von Austausch und Weiterbildung, Informationsvermittlung, Bildung thematischer Arbeitsgruppen. Institutionalisierte Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung.

e) Öffentlichkeitsarbeit

Gesellschaftspolitische Stellungnahmen und Aktivitäten zu Themen der sexuellen Gesundheit.

MITGLIEDSCHAFT

Art.4

Mitglied des Verbands können all jene Personen werden, die eine Beratungs- oder Bildungstätigkeit nach den Grundsätzen von Art. 3a und 3b dieser Statuten ausüben und/oder Personen, die eine entsprechende vom Verband anerkannte berufliche Spezialisierung absolvieren oder absolviert haben.

Gönnermitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Verbandszwecke anerkennen und unterstützen.

Kollektivmitglied können juristische Personen werden, welche die Verbandszwecke anerkennen und unterstützen.

Die Mitgliedschaft von Kollektivmitgliedern beinhaltet folgende Anforderungen:

- Anerkannte Fachstelle mit Kantonalem Auftrag im Bereich sexueller Gesundheit
- Oder in der Fachstelle / Fachorganisation sind mindestens zwei Fachpersonen der sexuellen Gesundheit mit entsprechender Aus- und/oder Weiterbildung tätig
- Die Fachstelle / Fachorganisation wird nur von qualifizierten Fachpersonen im Bereich der sexuellen Gesundheit beim faseg vertreten

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt (per Brief oder Email) oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft tritt Ende des Vereinsjahres in Kraft.

Art. 5

Über Aufnahme entscheidet der Vorstand an den jeweiligen Vorstandssitzungen. Der Eintritt gilt ab Beschluss des Vorstands und alle Leistungen treten in Kraft. Der Mitgliederbeitrag ist ab Eintritt für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Im Falle eines Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich oder bei der Mitgliederversammlung anfechten.

Art. 6

Die Verbandsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Delegation gesamtschweizerische Belange
- Rechnungsrevision
- allfällige Arbeitsgruppen

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 7

Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Das Datum wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus verschickt werden. Sie muss die Traktandenliste sowie allenfalls vorgeschlagene Statutenänderungen enthalten.

Von einzelnen Mitgliedern eingereichte Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, Gönnermitglieder sind ohne Stimmrecht. Kollektivmitglieder dürfen jeweils zwei qualifizierte Fachpersonen im Bereich der sexuellen Gesundheit mit je einer Stimme stellen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung prüft und dechargiert die Jahresrechnung und die Geschäftsführung. Sie legt die Mitgliederbeiträge fest, bestätigt das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes, wählt den Vorstand, die Delegierten und die Rechnungsrevision und entscheidet über Sachfragen gemäss Traktanden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr getroffen, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 17 und Artikel 18.

Ein Vorschlag, dem die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zugestimmt hat, kommt einem Entscheid der Mitgliederversammlung gleich.

DER VORSTAND

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Wenn möglich ist eine ausgewogene Vertretung verschiedener Regionen/Kantone und Fachspezialisierung zu berücksichtigen.

Art. 10

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen oder wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

Er ist innerhalb der Grenzen dieser Statuten verantwortlich für die Geschäftsführung und Vertretung des Verbands. Damit ist er zuständig für alle Bereiche, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

DELEGATION GESAMTSCHWEIZERISCHE BELANGE

Art.11

Die Delegation besteht aus zwei ständigen Delegierten. Mindestens eine davon gehört dem Vorstand an. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 12

Die Delegation gesamtschweizerische Belange pflegt regelmässige Kontakte zu SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz und anderen fachspezifischen Verbänden. Sie setzt sich in Zusammenarbeit mit der Delegation für die überregionalen Belange des Verbands ein. In dieser Funktion unterbreitet sie je nach Dringlichkeit dem Vorstand, bzw. den Mitgliedern Vorschläge für gemeinsame öffentliche Stellungnahmen oder andere gemeinsame Aktivitäten der Vereinigungen.

Die Delegation berichtet an der Jahresversammlung über ihre Tätigkeit. Nötigenfalls werden die Mitglieder auch häufiger in schriftlicher Form informiert.

KONTROLLORGAN

Art. 13

Die Buchhaltung wird kontrolliert von der Rechnungsrevision. Ihr gehören zwei Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

ARBEITSGRUPPEN

Art. 14

Arbeitsgruppen können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie erhalten einen thematisch und zeitlich definierten Auftrag, eventuell auch entsprechende Entscheidungs- und Handlungskompetenzen. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist auch für Nichtmitglieder des Verbands offen. Arbeitsgruppen informieren den Vorstand laufend über ihre Aktivitäten und berichten an der Jahresversammlung über ihre Tätigkeit.

MITTEL

Art. 15

Die Mittel des Verbandes stammen aus:

- den Mitglieder-; Kollektiv- und Gönnerbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- allen anderen vom Vorstand genehmigten Quellen

HAFTUNG

Art. 16

Der Verband wird gültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Für Verpflichtungen des Verbands ist einzig das Gesellschaftsvermögen haftbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Die Verbandsstatuten können abgeändert werden durch eine ordentliche oder speziell zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Die Auflösung des Verbands und die Verwendung der danach verbleibenden Aktiven können nur an einer ausserordentlichen, speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wenn nicht die erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, an welcher die Beschlüsse von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Der Vorstand kümmert sich um die Auflösung des Verbandes entsprechend den Weisungen der Mitgliederversammlung. Allfällig verbleibendes Vermögen wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Mai 1998 angenommen
Geändert an der Generalversammlung 23. September 2004
Geändert und genehmigt an der GV vom 14.9.2011
Geändert und genehmigt an der GV vom 26.09.2013
Geändert und genehmigt an der GV vom 10.09.2015
Geändert und genehmigt an der GV vom 09.09.2021